



sarnen

Einwohnergemeinde

Gebührentarif

für die Behandlung von Baugesuchen

vom 28. November 2000

Gebührentarif für die Behandlung von Baugesuchen

Stand 28. November 2000

Die Einwohnergemeinde¹ Sarnen erlässt gestützt auf Art. 62 des Bau- und Zonenreglementes vom 9. Dezember 1997 und Art. 59 des kantonalen Baugesetzes vom 12. Juni 1994 folgenden Gebührentarif:

1. Für die Prüfung des Baugesuches, die Ausschreibung sowie die Baukontrolle und -abnahme erhebt die Einwohnergemeinde eine Gebühr, die sich wie folgt berechnet:

3,3 ‰	der Bausumme	von den ersten	Fr. 2'000'000.00	mind. Fr. 330.00
2,2 ‰	der Bausumme	von den nächsten	Fr. 3'000'000.00	
0,55 ‰	der Bausumme	von dem	Fr. 5'000'000.00	übersteigenden Betrag
2. Für Vorabklärungen, Vorentscheide, Baugesuchsabweisungen, Quartierpläne, Kleinstbauten sowie Baubewilligungen im vereinfachten Verfahren, setzt der Einwohnergemeinderat eine Gebühr nach Aufwand fest, mindestens jedoch Fr. 200.00.
3. Zusätzliche Abklärungen werden unter vorheriger Absprache mit dem Gesuchsteller nach Aufwand verrechnet.
4. Die Stundenentschädigung für Leistungen des Bauamtes gemäss Ziffer 2 beträgt Fr. 98.00 pro Stunde und basiert auf einem Indexstand der Konsumentenpreise von 146.2 Punkten, Basis 31.12.1999. Verändert sich der Landesindex der Konsumentenpreise gegenüber dem Stand von 146.2 Punkten, so wird der Ansatz dem neuen Niveau angepasst. Massgebend ist dabei jeweils der Stand per 31. Dezember für das folgende Jahr.
5. Für Verfügungen und Entscheide im Einsprache- und im Wiedererwägungsverfahren beträgt die Spruchgebühr Fr. 200.00 bis Fr. 1'500.00.
6. Solange diese Gebühren nicht den in Art. 2 und 7 des Finanzhaushaltreglementes der Einwohnergemeinde Sarnen vom 3. Juli 1989 erwähnten Grundsätzen (Verursacher- und Kostendeckungsprinzip) entsprechen, ist der Einwohnergemeinderat berechtigt, die Gebühren gemäss Ziffer 1 und 5 sowie die Mindestgebühr gemäss Ziffer 2 dieses Tarifs pro Jahr im Maximum um 10 % zu erhöhen, ohne dass diese Erhöhung dem Referendum unterliegt.
7. In Ausnahmefällen kann der Einwohnergemeinderat auf begründetes Gesuch hin die Gebühr reduzieren.

¹ Alle in diesem Tarif erscheinenden Bezeichnungen "Einwohnergemeinde" wurden infolge Auflösung der Bezirksgemeinden per 31. Dezember 2003 geändert von Dorfschaftsgemeinde bzw. Bezirksgemeinde Schwendi, Kägiswil oder Ramersberg in Einwohnergemeinde; Art. 28 Abs. 4 Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002.

8. Dieser Gebührentarif unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Der Tarif der Dorfschaftsgemeinde vom 17. Mai 1977 wird damit ausser Kraft gesetzt. Für die zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht erledigten Baugesuche sind die Bestimmungen des vorliegenden Tarifs anzuwenden.

Der Tarif der Bezirksgemeinde Schwendi vom 30. Juni 1998 gilt mit dem Inkrafttreten des neuen Tarifs (1. Januar 2001) als aufgehoben. Für die zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht erledigten Baugesuche sind die Bestimmungen des vorliegenden Tarifs anzuwenden.

Der Tarif der Bezirksgemeinde Kägiswil vom 13. Februar 1996 wird ausser Kraft gesetzt. Für die zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht erledigten Baugesuche sind die Bestimmungen des vorliegenden Tarifs anzuwenden.

Der Tarif der Bezirksgemeinde Ramersberg vom 1. Dezember 1995 wird ausser Kraft gesetzt. Für die zur Zeit des Inkrafttretens noch nicht erledigten Baugesuche sind die Bestimmungen des vorliegenden Tarifs anzuwenden.

Genehmigt durch die Dorfschaftsgemeindeversammlung vom 12. Dezember 1995
Genehmigt durch die Bezirksgemeindeversammlung Kägiswil vom 13. Dezember 1995
Genehmigt durch die Bezirksgemeindeversammlung Ramersberg vom 26. Mai 1998

Inkrafttreten:

Dorfschaft: 1. Februar 2001; Schwendi: 1. Januar 2001;
Kägiswil: 1. März 2001; Ramersberg: 1. Juli 1998

Sarnen, 12. Dezember 1995², 17. November 2000, 13. Dezember 1995³, 26. Mai 1998

Dorfschaftsgemeinderat Sarnen
Bezirksgemeinderat Schwendi
Bezirksgemeinderat Kägiswil
Bezirksgemeinderat Ramersbeg

Vom Regierungsrat, soweit an ihm, am 10. April 2001 bzw. 8. September 1998 genehmigt.

² Nachtrag vom 23. Dezember 1997, Inkrafttreten am 1. Januar 1998
Nachtrag vom 28. November 2000, Inkrafttreten am 1. Februar 2001

³ Nachtrag vom 30. Juni 1998, Inkrafttreten am 1. Januar 1998
Nachtrag vom 3. Januar 2001, Inkrafttreten am 1. März 2001